

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



**An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden**

Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg
E-Mail:
sekretariat@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981
Telefax: 0821 3166 8989

18. März 2021

**Wichtige Informationen zum Tarifabschluss und
Änderung der Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen
Kindertageseinrichtungen
hier: Anteilsmäßige Zuteilung von Arbeitszeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie wichtige Informationen aus der Kommission für das ABD.

1. Erhöhung der Entgelte zum 01.04.2021:

Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst Bereich Kommunen sieht nach einem Jahr wieder eine lineare Anhebung der Entgelte um 1,4 % vor, die gemäß § 20a ABD automatisch Bestandteil des ABD wird.

Erst am 12.03.2021 haben wir die Mitteilung der Tarifvertragsparteien erhalten, dass die Redaktionsverhandlungen zur Einigung vom 25.01.2020 abgeschlossen werden konnten. Der Wortlaut der Änderungstarifverträge liegt noch nicht vor. Daher konnten bisher die Abrechnungsprogramme noch nicht entsprechend programmiert werden. Zum heutigen Informationsstand vollziehen die Diözesen die Anhebung der Entgelte noch nicht mit der Auszahlung der Aprilgehälter.

Die Kommission hat eine Sonder-Vollversammlung für den 21.04.2021 angesetzt. Wir gehen davon aus, dass bis dahin die unterschriebene Fassung des Tarifvertrags vorliegt und auch die nicht der Teil-Automatik unterliegenden Teile des Tarifvertrags von der Kommission beschlossen werden können. Nach dieser Vollversammlung erhalten Sie zeitnah Nachricht. Bis dahin empfehlen wir Ihnen, die Tariferhöhung noch nicht zu vollziehen.

2. Altersteilzeit:

Die Regelung zur Altersteilzeit ist am 31.12.2020 ausgelaufen. Die Verlängerung ist Teil der bekannt gewordenen Änderungen des TVöD Vka. Die Kommission hat sich bereits darauf verständigt, die Regelung zur Altersteilzeit zu verlängern. Eine Beschlussfassung kann aber erst zusammen mit den anderen Änderungen des TVöD Vka frühestens am 21.04.2020 erfolgen.

Sofern Ihnen ein Antrag auf Altersteilzeit vorliegt, können Sie diesen bereits vorab genehmigen, sofern Sie nicht „überlastet sind“, d.h. mindestens 2,5% der Beschäftigten bereits in Altersteilzeit sind. Auch im Übrigen hat sich die Kommission auf die Fortgeltung der bisherigen Regelungen (außer etwaiger Erhöhungen der Guthaben) verständigt, so dass auch die Quotensonderregelung für schwerbehinderte Beschäftigte weiter Anwendung findet.

3. Änderung für den Bereich der Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen:

Hier hatte die Mitarbeiterseite einen Antrag auf Erhöhung der sog. mittelbaren Dienste für ältere Beschäftigte in Kindertagesstätten gestellt. Die Dienstgeberseite lehnte diesen Antrag ab, da sie eine Erhöhung von Personalkosten unter allen Umständen vermeiden wollte.

Daneben ging es in einem zweiten Antrag darum, dass Springer/innen, die regelmäßig in verschiedenen Kindertageseinrichtungen eingesetzt sind, höhergruppiert werden sollen. Da auch hier keine Einigung möglich war, ging die Mitarbeiterseite den Weg über die Vermittlung.

Der Vermittlungsausschuss entschied zugunsten folgender Protokollnotiz, die die Kommission in der Vollversammlung am 24.02.2021 beschlossen hat:

Das ABD Teil C, 7. wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Die im Rahmen billigen Ermessens nach Satz 2 durch die Leitung vorzunehmende anteilmäßige Zuteilung von Arbeitszeit für mittelbare Tätigkeit trägt auch der Belastungssituation unmittelbarer Tätigkeit für ältere Beschäftigte Rechnung.

Dies gilt auch für schwerbehinderte und gesundheitlich eingeschränkte Beschäftigte, soweit die Schwerbehinderung oder die gesundheitliche Einschränkung zu einer besonderen Belastung führt.“

Diese Änderung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Diese Protokollnotiz bedeutet, dass künftig die jeweilige Belastungssituation in der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern bei der anteilmäßigen Zuteilung der Arbeitszeit für mittelbare Tätigkeit bei älteren und schwerbehinderten und gesundheitlich eingeschränkten Beschäftigten – soweit diese Einschränkung für die unmittelbare Arbeit relevant ist – berücksichtigt werden soll.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie folgendes zu beachten: Im Gegensatz zum TVöD Vka ist im ABD festgelegt, dass die Verfügungszeit für das gesamte Team mindestens 15 Prozent der gesamten wöchentlichen Arbeitszeit des in einer Einrichtung tätigen pädagogischen Personals beträgt. Die von der Mitarbeiterseite beantragte Erhöhung dieses Umfangs entsprechend der Zahl der älteren, schwerbehinderten bzw. gesundheitlich

eingeschränkten Beschäftigten, wurde ausdrücklich nicht beschlossen. Es wurde allerdings vereinbart, bei dieser Gelegenheit die Träger, Verwaltungsleitungen und Kindergartenleitungen darauf hinzuweisen, dass die 15 % eine Mindestgrenze darstellt, also die Verfügungsstunden auch mehr als 15 Prozent betragen kann. Die Regelung in § 7 ABD Teil C, 7. stellt lediglich ein Mindestmaß für die sog. „Verfügungszeit“ vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Martin Floß". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Martin Floß
Sprecher der Dienstgebervertreter

gez. Tobias Rau
Dienstgebervertreter